



Stadt
Lüdenscheid

**Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) gem. § 44 Abs. 1
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 606 „Goseborn“,
3. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 13.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
Betroffener Bereich	4
2. Beschreibung des Plangebietes	6
3. Vorprüfung des Artenspektrums und Ortsbegehung	7
4. Fotodokumentation	10
5. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	15
6. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen	21
7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	22
8. Fazit	23
9. Literaturverzeichnis	24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet umfasst das alte Kirchengelände der ehemaligen Auferstehungskirche (auch Versöhnungskirche genannt) am Höher Weg in Lüdenscheid - Höh. Die Kirche wurde 1956 fertiggestellt und diente dem stark wachsenden Stadtteil als Gemeindezentrum. Seit 2016 steht das Gebäude leer. Derzeit ist die Fläche im Bebauungsplan als Gemeindebedarf eingetragen, soll nun aber umgenutzt werden. Ein Investor plant bauliche Veränderungen, wobei das Kirchenschiff und der Turm als Denkmale nur begrenzt verändert werden können. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die brachliegenden über 2.500 m² wiederzubeleben und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Dies bedeutet unter anderem das Grundstück weiter zu bebauen, da es derzeit einen großen Grünflächenanteil hat.

Zur rechtssicheren Vorbereitung der Maßnahmen ist es erforderlich, artenschutzrechtliche Belange frühzeitig zu prüfen. Ziel der ASP 1 ist es daher, mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Gebietes zu erfassen und zu bewerten. Hierfür wurde eine Potenzialabschätzung unter Einbeziehung der örtlichen Habitatstrukturen vorgenommen und das Areal im Rahmen mehrerer Begehungen untersucht. Auf dieser Grundlage wird überprüft, ob durch die vorgesehenen Abbruch- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt sein könnten und ob gegebenenfalls weitere vertiefende Untersuchungen (ASP 2) erforderlich sind.

Betroffener Bereich



Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. §44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“. Für die Arten, die dem allgemeinen Artenschutz unterliegen, ist davon auszugehen, dass es mit dem Vorhaben nicht zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen kommt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist dieser vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP I).

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäischen Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h., der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP 1 berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die ASP 1 erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des absehbar geringen Konfliktpotenzials für entbehrlich gehalten wird.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Stadtteil Lüdenscheid - Höh, südöstlich der Innenstadt, in einem nahezu rein wohndominierten Quartier, das in den 1950er - Jahren stark gewachsen ist. Die Straßen dienen hauptsächlich für die Anwohnerversorgung und haben kaum Durchgangsverkehr. Über die stark befahrene Herscheider Landstraße gibt es eine gute Anbindung ans Stadtzentrum. Zu Fuß ist die Innenstadt zwar nicht direkt erreichbar, dafür existieren Nahversorgungszentren in der Nähe des Bräucken. Bis heute gilt die Höh als beliebtes Wohngebiet mit vielfältigen Bauformen von Einfamilien- bis Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise, geprägt von Gärten und Vorgärten.

Das ehemalige Kirchengelände der Auferstehungskirche umfasst ca. 2.500 m², von denen etwa 45% versiegelt sind – hauptsächlich durch das Gebäude selbst und den nördlichen Parkplatz. Die Bausubstanz gliedert sich in das Kirchenschiff mit zwei Anbauten: einem größeren im Westen (etwa halb so groß wie das Kirchenschiff), sowie einem kleineren im Osten welches das Kirchenschiff mit dem Turm verbindet. Trotz des Leerstands seit 2016 wirkt das Innere gepflegt: Keine Schimmelspuren, undichte Fenster oder Verwahrlosung; auch der Keller (ehemalige Seminarräume) und die Obergeschosse sind intakt. Das Kirchenschiffdach zeigt keine modernen Dämmungen und wirkt originalsubstantiell erhalten, dicht und ohne sichtbare Fledermausspuren an den Dachbalken. In einer dunklen Ecke des Daches fand sich ein altes Vogelneest mit Insektenspuren am Boden, was auf einen karnivoren Nachtbrüter (z. B. Steinkauz) hindeutet.

Im kleineren Nebendach des östlichen Anbaus wurden Wespenester nachgewiesen; Fledermausspuren waren nicht eindeutig sichtbar, jedoch Kot-ähnliche Ablagerungen vorhanden, sodass ein Vorkommen (z. B. Zwergfledermaus) als wahrscheinlich einzustufen ist. Die Freiflächen (Rasen, Garten, Höhenunterschiede zur Bonhoefferstraße) bieten geringe Habitatpotenziale für planungsrelevante Arten, da sie gartenbaulich gepflegt und nicht wildheimisch sind.

Das Grundstück zeigt deutliche Höhenunterschiede, besonders Richtung Bonhoefferstraße. Es gliedert sich in einen Garten im südlichen Hinterhofbereich, Rasenflächen im Osten (die einen Innenhofcharakter erzeugen), eine repräsentative Treppe zum Haupteingang und einen Parkplatz im nördlichen Teil. Bäume sind rar, die meisten Pflanzen haben eine eher gartenbauliche Natur statt heimisch angepasster Pflanzen.

Die Nachbarschaft an der Höh kennzeichnet sich durch den Wohngebietscharakter, denn es finden sich fast ausschließlich Wohnstrukturen mit Einfamilien-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser. Diese prägen mit Ihren Vorgärten und Gärten das ruhige Quartiersbild. In der direkten Nachbarschaft des Planungsgebietes liegt ein Seniorenheim, Geschäfte oder Firmen finden sich in diesem Stadtteil kaum.

Das Bebauungsplangebiet grenzt an die Bonhoeffer Straße sowie an dem Höher Weg. Beide Straßen sind schmal und weisen eine geringe Verkehrsbelastung auf und enden in Sackgassen. Die stark befahrene Herscheider Landstraße sorgt für Anbindung ans Zentrum und an die A45, während im Südosten auf der Höh renaturierter Wald mit Wiesen angrenzt (früher Ausstellungsgelände der Kunststoffmesse 1970er). Die aktuellen Planungen des Investors sind baulich noch offen, umfassen aber potenziell mehr Versiegelung durch Parkplätze und zusätzliche Bauten.

3. Vorprüfung des Artenspektrums und Ortsbegehung

Die in Kapitel 1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Die Einschätzung der im Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung berücksichtigten Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten und europäisch geschützte Vogelarten vorkommen könnten.

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV weist für den Quadranten 4 im Messtischblatt 4711 „Lüdenscheid“ „Planungsrelevanten Arten“ für die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude aus. Die Liste beläuft sich auf zwei Fledermausarten, 17 verschiedenen Vogelarten und eine Amphibienart. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus drei durchgeführten Ortsbegehungen hinzugezogen. Diese fanden am 15. Dezember an einem bewölkten Nachmittag (15 Uhr) statt, am sonnigen 16. Dezember am Vormittag (11 Uhr) und an sonnigen 13. Januar am Morgen (9:30 Uhr) statt.

Bei der Begehung wurde die Fläche auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Tierarten untersucht, um den Ist-Zustand der Bebauungsplanfläche zu dokumentieren. Bei der Begehung im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurden planungsrelevanten Arten nachgewiesen, die jedoch in diesem Stadium der Planung zu keinen Konflikten führen. Es handelt sich dabei um einen vom NABU dokumentierten Niststandort von Turmfalken, sowie ein potenzielles Sommerquartier für Zwergfledermäuse, auf deren Existenz entsprechende Spuren hindeuten.

Für künftige Sanierungsmaßnahmen am Dachstuhl und Turm wird die Durchführung einer vertiefenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP, Stufe 2) empfohlen. Diese dient der gezielten Erfassung potenziell betroffener Arten – wie Fledermäuse und Turmfalken– sowie der Festlegung notwendiger Schutzvorkehrungen. Da aktuell keine konkreten Sanierungsabsichten vorliegen und das Gebäude unter Denkmalschutz steht, beeinflussen die Untersuchungsergebnisse die vorliegende Bebauungsplanänderung nur begrenzt. Eine Artenschutzprüfung 2 ist für die Planungsrelevanten Arten erst bei Vorliegen konkreter baulicher Planungen sinnvoll.

Folgende nicht planungsrelevante Arten konnten bei den Begehungen festgestellt werden:

Deutscher Name	Lateinischer Name	Sichtungsort
Kohlmeise	Parus major	In einer Weide
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	in den Hecken an der Straße
Amsel	Turdus merula	In den Büschen im Garten
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	Gesang (sichtbar/hörbar)
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	im Baum des Nachbargrundstücks

Deutscher Name	Lateinischer Name	Sichtungsort
Krähe	Corvus corone	gehört
Elster	Pica pica	gesehen auf dem nachbargrundstück
Taube	Columba livia	überfliegend
Steinkauz	Athene noctua	Nest im Gebäude
Wespen	Vespula vulgaris	Runde Wespennester im Dachstuhl

Bei den Ortsbegehungen wurden die Weiteren im Außenbereich keine Schützens würdige Pflanzen erfasst. Die meisten Arten sind noch aus der Zeit der Gartennutzung. Bei den Ortsbegehungen wurde ersichtlich, dass der Garten weiterhin zumindest rudimentär gepflegt wird. Es werden regelmäßig die Hecken geschnitten sowie der Rasen gemäht. Folgende Pflanzenarten konnten bei den Ortsbegehungen erfasst werden:

Deutscher Name	Lateinischer Name
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus
Rhododendron	Rhododendron spp.
Fichte	Picea abies
Zwergmispel	Cotoneaster horizontalis
Birken	Betula
Zypressen	Cupressus
Forsythien	Forsythia
Heckenmyrthe	Myrtus communis
Hortensien	Hydrangea macrophylla
Ilex	Ilex aquifolium
Heckenberberitze	Berberis thunbergii
Holunder	Sambucus nigra
Schafgarbe	Achillea millefolium
Kriechwacholder	Juniperus communis subsp. nana
Vogelkirsche	Prunus avium
Kiefer	Pinus sylvestris

Deutscher Name	Lateinischer Name
Efeu	Hedera helix
Weide	Salix caprea
Lungenkraut	Pulmonaria officinalis
Disteln	Cirsium spp.
Wasserdost	Eupatorium cannabinum
Taubnessel	Lamium album
Löwenzahn	Taraxacum officinale
Walderdbeere	Fragaria vesca
Brennnessel	Urtica dioica
Gundermann	Glechoma hederacea
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus scleratus
Gabelrichterling	Pseudoclitocybe cyathiformis
Jakobskraut	Senecio jacobaea
Ehrenpreis	Veronica persica

4. Fotodokumentation

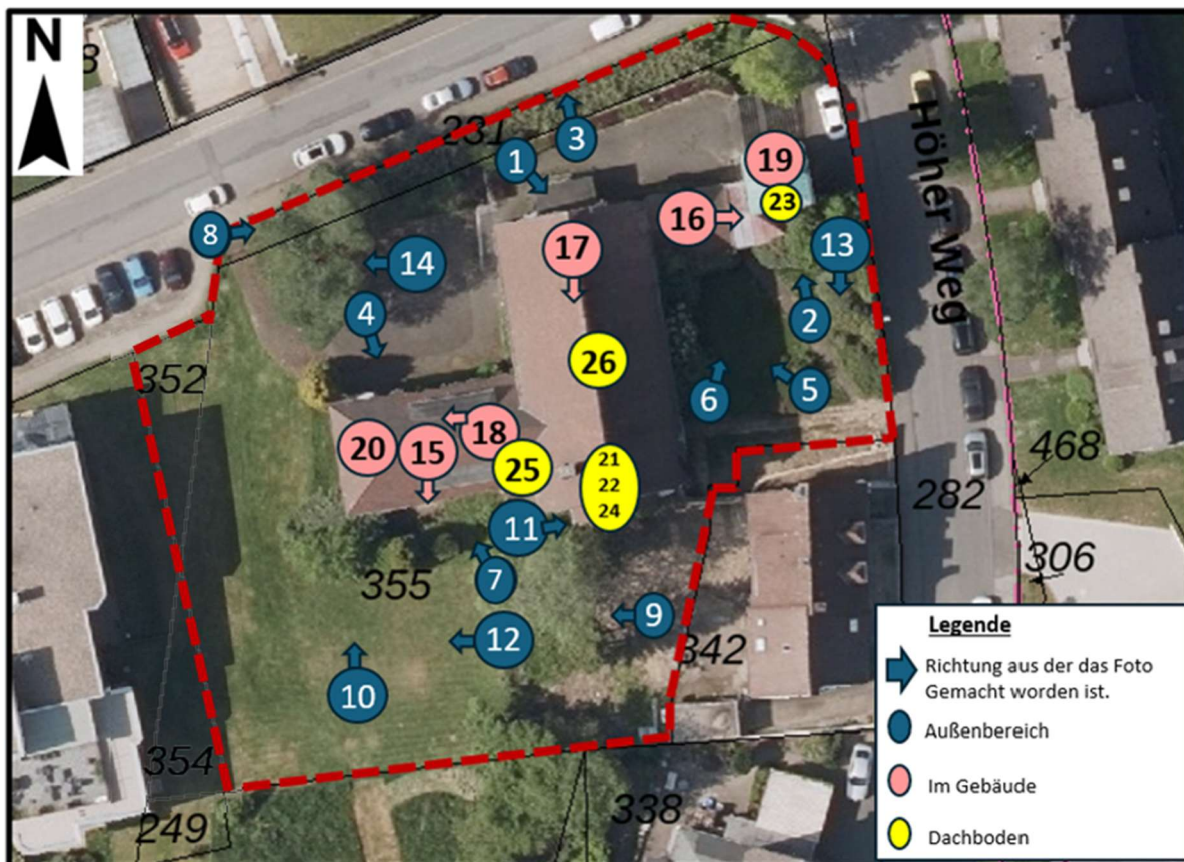


Abbildung 2: Richtung der Bildaufnahmen der Fotodokumentation



Foto 1: Haupteingang



Foto 2: Turm mit Turmfalkeneingang



Foto 3: Eingang Nebengebäude



Foto 4: Hecke Richtung Bornhoefferstraße



Foto 5: Innenhof Richtung Höher Weg



Foto 6: Innenhof



Foto 7: Nebengebäude Gartenseite



Foto 8: Einfahrt zum Parkplatz



Foto 9: Bäume Garten



Foto 10: Sträucher Nebengebäude



Foto 11: Regenrinnen



Foto 12: Garten



Foto 13: Rhododendron & Kirschlorbeer Innenhof



Foto 14: Birken Parkplatz



Foto 15: Kellerfenster



Foto 16: Seminarraum Verbindungsgebäude



Foto17: Kirchenschiff



Foto 18: Seminarraum



Foto 19: Sitzungsraum im Turm



Foto 20: Dachboden Nebengebäude



Foto 21: Vogelnestmaterial mit Insektenresten



Foto 22: Vogelnest im Dunkelenteil des Kirchenschiffs



Foto 23: Eingang Turm

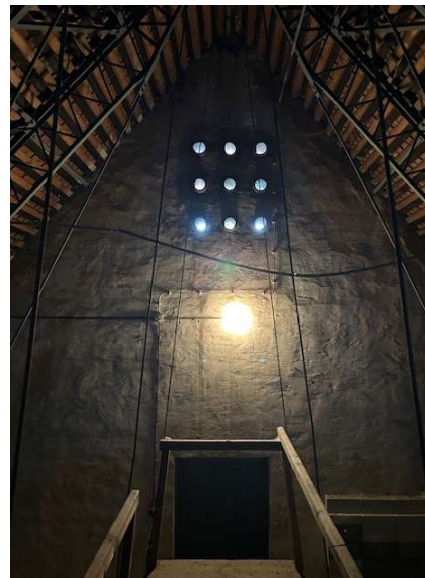


Foto 24: Dachboden Kirchenschiff



Foto 25: Dachboden Nebengebäude



Foto 26: Dachziegel Kirchengebäude

5. Artenschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft.

Die Flächen wurden aufgrund des Gartens und der Bebauung unter Gebäude, sowie Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrache nach LANUV eingeordnet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4711							
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude							
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gaert	Gebaeu	Potenzial-Analyse	ASP 2 erforderlich
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Das Vorkommen der Zwergfledermaus am Kirchengebäude ist wahrscheinlich. Aufgrund des denkmalgeschützten Status des Gebäudes ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Fledermäuse derzeit beeinträchtigt werden. Erst im Zuge von Renovierungsarbeiten könnten mögliche Beeinträchtigungen auftreten. Eine ASP-Stufe 2 ist daher erst im Rahmen eines späteren Umbaus erforderlich, nicht in der aktuellen Phase.	Nein, nicht für die Änderung des Bebauungsplans .
Vespertilio murinus	Zweifarbfliegermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu	Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Die Art kommt im betrachteten Gebiet nicht vor, es fehlen passende Brutplätze und Strukturen.	Nein
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Wald- oder Feldgehölzflächen und offene Jagdfläche im Plangebiet können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein

Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Das Vorkommen kann aufgrund der Lebensraumstruktur und nicht adäquaten Nistplätze ausgeschlossen.	Nein
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Das Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da keine ungestörten Brutplätze vorhanden sind.	Nein
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Das Vorkommen dieser Art kann ausgeschlossen werden, da keine Nester im Gebiet sichtbar waren und fehlende Lehmquelle für den Nestbau nicht vorhanden sind, sowie offene Strukturen für die Nahrungssuche fehlen.	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Das Vorkommen dieser Art ist aufgrund der fehlenden Altbäume und Totholz auszuschließen.	Nein
Falco peregrinus	Wanderfalk	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!	Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Art. Den einzig nutzbaren Nistplatz hat bereits ein Turmfalkenpaar besiedelt.	Nein

Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Das Vorkommen dieser Art ist vom NABU dokumentiert. Die Art lebt im Turm. Sollte dieser renoviert werden ist eine ASP 2 nötig um Schutzmaßnahmen festzuschreiben. Für die Änderung des Bebauungsplanes ist die ASP2, jedoch nicht nötig, da zurzeit keine Planungen über den denkmalgeschützten Turm vorliegen.	Nein, nicht für die Änderung des Bebauungsplans .
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	FoRu!	Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), (Na)		Der Bluthänfling kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Art benötigt offene Flächen mit samentragender Krautschicht, wie Brachen, Wildkrautfluren oder strukturreiche Feldraine, die im Gebiet fehlen. Aufgrund des Fehlens dieser Habitatanforderungen ist eine dauerhafte Ansiedlung des Bluthänflings im Gebiet ausgeschlossen.	Nein
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Der Feldsperling konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der Lebensraumstrukturen, insbesondere des fehlenden Nahrungsangebots an Samen und der fehlenden aufgelockerten Landschaftselemente wie Hecken und Obstwiesen ist das Gebiet für diese Art als ungeeignet einzustufen.	Nein

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	Das Gebiet könnte ein potenzielles Nahrungshabitat sein, aber es sind keine Nistplätze vorhanden und es wurden keine Hinweise auf sein Vorkommen festgestellt.	Nein
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu! , Na		Der Girlitz konnte weder beobachtet werden noch akustisch nachgewiesen werden. Das Gebiet weist aufgrund der fehlenden Nahrungsangebot an samenbildenden Pflanzen und gärtnerischer Pflege der Rasenflächen kein passendes Nahrungsangebot.	Nein
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Das Vorkommen des Waldkauzes ist aufgrund der fehlenden Altbäume mit Baumhöhlen auf der Fläche unwahrscheinlich.	Nein
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	Das Vorkommen von Staren im Vorhabenbereich konnte nicht nachgewiesen werden	Nein
Amphibien							

Alytes obstetricans	Geburts-helferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(Ru)	(Ru)	Aufgrund der Lebensraumstruktur ohne Gewässer jeglicher Art können (Brut-) Vorkommen ausgeschlossen werden.	Nein
---------------------	---------------------	----------------------------	---	------	------	---	------

Erläuterung der Tabelle:

FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(Ru): Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na): Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht

MTB-Q: Messstichblatt-Quadrant

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber

Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Identifizierte Arten aus der Vorwarnliste:

Die Vorwarnliste führt Arten auf, deren Bestände in Deutschland aktuell zwar noch nicht als gefährdet gelten, jedoch eine negative Entwicklungstendenz aufweisen. Obwohl diese Arten formell keine Planungsrelevanz besitzen, unterliegen sie den allgemeinen Artenschutzbestimmungen gemäß § 44 BNatSchG.

Im Rahmen der Untersuchung wurde das Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua*) dokumentiert. Im Dachraum des Hauptkirchenschiffs wurde in einer lichtarmen Nische ein seit mindestens einem Jahr verlassenes Nest identifiziert. Die dort sichergestellten Fraßreste – bestehend aus Chitinfragmenten von Nacht- und Tagfaltern sowie weiteren Insekten – in Kombination mit spezifischen Gewöllen belegen die Nutzung durch *Athene noctua*. Fehlende Kleinsäugerkonstruktionen im Skelettmaterial stützen diese Einschätzung. Da keine aktuelle Fortpflanzungsstätte vorliegt, wird keine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe 2 ausgelöst; gleichwohl sind bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen die Vermeidungs- und Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes strikt zu beachten.

6. Abschätzung Vorkommen und Betroffenheit der Tierklassen

Säugetiere:

Bei den Säugetieren ist vorwiegend die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) betroffen. Das Plangebiet weist Potenzial als Jagd- und Sommerbruthabitat auf, gestützt durch vereinzelte Kotspuren auf dem Dach des Hauptgebäudes sowie mögliche Spuren im Dachstuhl des Nebengebäudes. Ein Winterquartier ist aufgrund unzureichender Temperaturen (keine Heizung seit geraumer Zeit) unwahrscheinlich; die Befunde deuten somit primär auf sommerliche Nutzung hin.

Aufgrund fehlender Detailplanung und Zeitrahmens für die Gebäudesanierung empfiehlt sich eine Überprüfung des Fledermausvorkommens vor Baubeginn. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen einzuleiten, einschließlich eines saisonal abgestimmten Sanierungsplans (idealerweise außerhalb der Fledermaus-Saison Oktober bis Ende März) sowie der Installation von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen. Diese sollten auf der Südostseite (zum kleinen Innenhof) mit freiem Einflug ohne Hindernisse und künstliche Beleuchtung angebracht werden.

Da zum jetzigen Planungsschritt keine Planungen zu einer Sanierung und keine Abrissgefahr besteht, gibt es keine akute Gefahr der vollständigen Habitatzerstörung. Aufgrund der geringen Flächenbetroffenheit sind erhebliche Auswirkungen auf die Population unwahrscheinlich, sodass eine vertiefte Prüfung (ASP 2) gemäß § 44 BNatSchG derzeit nicht zwingend erforderlich ist. Bei Festlegung fester Sanierungspläne oder Neubauten ist jedoch eine ASP 2 inklusive Flugschneisenanalyse anzustreben, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind damit für die Bebauungsplanänderung ausgeschlossen.

Vögel:

Bei den Ortsbegehungen wurden diverse Vogelarten nachgewiesen, einschließlich Nistplätzen planungsrelevanter Arten wie dem Turmfalken (*Falco tinnunculus*) und dem Steinkauz (*Athene noctua*), letzterer auf der Vorwarnliste des BfN. Die Bebauungsplanänderung berührt diese Nistplätze nicht und führt somit zu keiner Zerstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung. Eine Sanierungsbedingte ASP2 ist bei künftiger Gebäudesanierung geboten; derzeit besteht hierfür jedoch keine Notwendigkeit.

Die Erweiterung der Baufelder bewirkt bei den betroffenen Vogelarten lediglich einen vernachlässigbaren Verlust ihres Jagdhabitats, sodass keine relevanten Populationsauswirkungen zu erwarten sind. Andere dokumentierte Arten (z. B. Meisenarten, Amsel) weisen hohe Anpassungsfähigkeit auf und sind nicht gefährdet. Die Bebauungsplanänderung löst daher keine Verbotsfälle i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Amphibien und Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet weist weder typische Lebensräume für Amphibien noch für Reptilien auf. Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen sowie relevanter Habitatstrukturen wie Stein- oder Holzhaufen ist eine Besiedlung durch diese Tiergruppen als nahezu ausgeschlossen anzusehen. Auch eine Nutzung des Gebietes als Wanderterritorium ist unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund besteht keine Relevanz des Gebietes für planungsrelevante Amphibien- oder Reptilienarten und somit keine Verbotszustände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Zur generellen Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Zum Schutz von Brutvögeln ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erforderlich, jegliche Rodungs- und Baumfällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Dies betrifft auch das Entfernen von Gebüsch, da einige Vogelarten ihre Nester nicht nur in Bäumen, sondern auch bodennah oder in Holzstapeln und Schnittgut anlegen. Dadurch soll das Risiko einer Beeinträchtigung während der Brutzeit vermieden werden. Das Tötungsverbot bezieht sich auf sämtlichen europäischen Vogelarten und gilt demnach immer dann, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden.
- Vor Beginn von Sanierungsmaßnahmen im Dachstuhl ist eine fachkundige ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. In diesem Zuge ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 (ASP 2) zu erstellen. Hierbei ist das Gebäude insbesondere auf lokale Vorkommen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu untersuchen. Im Rahmen der ASP 2 sind zudem spezifische Schutzkonzepte für den Turmfalken sowie den Steinkauz zu erarbeiten und festzulegen. Um vermeidbare Störungen während sensibler Lebensphasen (Brutzeit, Aufzucht, Winterschlaf) auszuschließen, sind Arbeiten am Dach und in den Fassadenbereichen zwingend auf die biologischen Aktivitätszeiträume der Zielarten abzustimmen. Zur

Sicherung der ökologischen Funktionalität sind bei Bauarbeiten im Dachstuhl in unmittelbarer Nähe zum Objekt artgerechte und an die Populationsgröße angepasste Fledermausquartiere dauerhaft zu installieren. Für den Turmfalken ist bei Turmarbeiten ein adäquates Ersatzquartier direkt am Objekt oder an einem geeigneten benachbarten Bauwerk anzubringen. Die genaue Positionierung und Ausführung der Nisthilfen ist in Abstimmung mit dem NABU vorzunehmen, um deren langjährige lokale Expertise einzubinden. Obwohl der Steinkauz im vorliegenden Kontext formal nicht als primär planungsrelevante Art geführt wird, sind Störungen der Bruttätigkeit gemäß den allgemeinen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden.

Die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist verbindlich. Der gesamte Prozess ist zu dokumentieren. Die Ergebnisse der ASP 2 sowie das finale Maßnahmenkonzept sind vor Baubeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und von dieser freigeben zu lassen.

Empfohlenen Maßnahmen

- Um den Vorsorgeschutz zu erhöhen, sollten Arbeiten, die nachts oder in der Dunkelheit stattfinden und durch Beleuchtung unterstützt werden müssen, im Zeitraum vom 1. März bis 30. September möglichst vermieden werden.
- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sollte auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach oben oder in horizontaler Richtung keine Lichtstrahlen ausstrahlen. Für die Ausleuchtung von Gebäuden, Wegen und Stellplätzen empfiehlt sich der Einsatz von LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) oder Natriumdampflampen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BNatSchG nicht zu erwarten. Zudem ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes oder maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

8. Fazit

Zur Klärung eines möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP1) eine Abschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit relevanter Artengruppen vorgenommen. Hierzu dienten die Auswertungen der LANUV-Informationssysteme sowie drei Ortsbegehungen.

Die LANUV-Tabelle zu planungsrelevanten Arten für die betrachteten Lebensraumtypen weist im Messtischblatt 4711, Quadrant 4, insgesamt 20 Arten aus. Ortsbegehungen bestätigten zweifelsfrei das Vorkommen von Turmfalken (*Falco tinnunculus*), gestützt durch NABU-Dokumentationen, während für Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) lediglich Indizien (Kotspuren) vorliegen.

Im Planverfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 606 Goseborn, 3. Änderung, ergeben sich trotz dieser Befunde keine artenschutzrechtlichen Konflikte, sodass die ASP1 für die Bebauungsplanänderung ausreicht. Die Planungsmaßnahme beeinträchtigt die beiden

relevanten Arten nicht nennenswert; eine Vertiefungsprüfung (ASP2) ist erst bei konkreten Sanierungsarbeiten am denkmalgeschützten Gebäude indiziert, um den Tierschutz zu gewährleisten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist daher nicht bei der Bebauungsplanänderung zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann dem Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

9. Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter'
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/>
[abgerufen am 19. Dezember 2025]
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2025): 'Naturschutzinformationen NRW', <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/>
[abgerufen am 05. September 2025]
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV). (o. D.). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (Teil 1)*. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/teil1.pdf> [abgerufen am 10. Dezember 2025]
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. (2025): Vögel in Deutschland: 314 Arten kurz vorgestellt. Online verfügbar unter <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/>, [abgerufen am 13. Januar 2026]

Lüdenscheid, 13.02.2026

Bearbeitung:

M.Sc. Karla Luchterhandt

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Klima- und Umweltschutz, Grünflächenplanung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid